

21.10.94**G - A - R****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-
verordnung****A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965), zuletzt geändert durch § 27 der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737), geändert werden. Die Änderungen sind insbesondere erforderlich, um zwei Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (94/278/EG und 94/360/EG) in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

In die Einfuhruntersuchungsverordnung wird ein neuer § 3 aufgenommen, mit dem die Vorgaben der Entscheidung 94/278/EG (Einfuhr bestimmter Lebensmittel tierischer Herkunft nur aus solchen Ländern, für die eine entsprechende Kommissionsentscheidung getroffen worden ist) in deutsches Recht umgesetzt wird. Die Entscheidung 94/360/EG (reduzierte Kontrollen) soll durch eine Änderung in Anlage 5 umgesetzt werden. Darüber hinaus wird in § 8 die bisherige Befristung der Geltungsdauer der Einfuhruntersuchungsverordnung aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Sie hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preis- und das Verbraucherpreisniveau, da der betroffenen Wirtschaft keine finanziellen Belastungen entstehen.

Bundesrat

Drucksache 969/94

21.10.94

G - A - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 03 - Ei 5/94

Bonn, den 20. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhrunter-
suchungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung
Vom 1994*)**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965), zuletzt geändert durch § 27 der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

"§ 3

**Einfuhr bestimmter Lebensmittel
tierischer Herkunft**

Hühnereier, Weinbergschnecken, Froschschenkel, Gelatine und Honig, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, dürfen nur aus solchen Drittländern in das Inland eingeführt werden, die durch eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/118 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Entscheidungen:

1. Entscheidung 94/278/EG der Kommission vom 18. März 1994 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen (ABl. EG Nr. L 120 S. 44).
2. Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41).

90/425 unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt wurden. Die Entscheidung nach Satz 1 wird vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht, sofern sie nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist."

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
" (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet oder
 2. entgegen § 3 Satz 1 dort genannte Lebensmittel einführt."
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Außerkräfttreten" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. In Anlage 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
"5. Abweichend von den Nummern 1 bis 3 werden Warenuntersuchungen in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S.41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Die Entscheidung 94/360/EG wird vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Die Drittländer, die die in Artikel 1 Abs. 1 erster bis dritter Anstrich der Entscheidung 94/360/EG genannten Voraussetzungen erfüllen, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Satz 1 gilt nicht bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. März 1995 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Zwei Entscheidungen der EG-Kommission machen es erforderlich, die Einfuhruntersuchungsverordnung zu ändern, damit diese Entscheidungen in deutsches Recht umgesetzt werden können. Gleichzeitig soll die Befristung der Geltungsdauer der Einfuhruntersuchungs-Verordnung aufgehoben werden.

Kosten:

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Sie hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preis- und das Verbraucherpreisniveau, da der betroffenen Wirtschaft keine finanziellen Belastungen entstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat am 18. März 1994 die Entscheidung 94/278/EG zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen nach der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen (ABl. EG Nr. L 120 S. 44), getroffen. Die Entscheidung sieht vor, daß bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft nur aus solchen Drittländern eingeführt werden dürfen, die durch diese Entscheidung näher bestimmt werden. Dieser Auflistung liegt eine Bewertung möglicher hygienischer oder gesundheitlicher Risiken in diesen Drittländern durch die EG-Kommission zugrunde.

Die Umsetzung dieser Entscheidung in deutsches Recht soll durch die Einfügung von § 3 in Verbindung mit einer Bekanntmachung dieser Entscheidung und der Drittlandlisten im Bundesanzeiger erfolgen.

Zu Nr. 2:

Nummer 2 enthält die erforderliche Anpassung der Bußgeldvorschriften.

Zu Nr. 3:

Die Befristung der geltenden Einfuhruntersuchungsverordnung auf den 31.12.1994 soll durch die Nummer 3 aufgehoben werden. Diese Änderung ist erforderlich, da diese Vorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft, für die es derzeit keine nationalen speziellen Produkt-Verordnungen gibt (z.B. Froschschenkel, Schnecken), erhalten bleiben müssen.

Zu Nr. 4:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat am 20. Mai 1994 die Entscheidung 94/360/EG betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) beschlossen. In dieser Entscheidung wird u.a. näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Verpflichtung abgewichen werden kann, bei der Einfuhr von bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft jede Sendung zu untersuchen. Der Prozentsatz der zu untersuchenden Sendungen wird festgelegt. Diese Entscheidung ist ebenfalls in deutsches Recht umzusetzen. Hinsichtlich der Reduzierung der Kontrollhäufigkeit der Warenuntersuchungen bestehen bereits für Fischereierzeugnisse, Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse produktbezogene Regelungen. Für die bislang nicht vertikal geregelten Lebensmittel tierischer Herkunft gilt nach wie vor Anlage 5 der Einfuhruntersuchungs-Verordnung. Unter Nummer 1 ist vorgeschrieben, daß jede Sendung einer Warenuntersuchung zu unterziehen ist.

Durch die unter Nummer 4 vorgesehene Änderung soll nunmehr Anlage 5 im Hinblick auf die Reduzierung der Kontrollhäufigkeiten unter Hinweis auf die Entscheidung 94/360/EG unter den in dieser Entscheidung genannten Voraussetzungen geändert werden. Die Entscheidung wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Reduzierung der Kontrollhäufigkeit gilt jedoch entsprechend Artikel 1 der o.a. Entscheidung nur unter den dort genannten Voraussetzungen, d.h. nur für bestimmte Drittländer. Deshalb ist es erforderlich, daß auch in der Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Drittländer genannt werden, für die derzeit eine Reduzierung in Frage kommt.

Mit Satz 4 wird Artikel 1 Abs.3 der Entscheidung 94/360/EG in deutsches Recht umgesetzt, der besagt, daß im Verdachtsfall von der Reduzierung der Kontrollhäufigkeit abgesehen werden kann, bzw. die Reduzierung bei Schutzklauselmaßnahmen entfällt.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

Da die Entscheidung 94/360/EG durch Entscheidung der Kommission vom 30.09.1994 bezüglich des Inkrafttretens geändert worden ist, ist es erforderlich, den Geltungsbereich dieser Regelung auf den 1. März 1995 festzusetzen.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 3 Satz 2 die Worte ", sofern sie nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist" zu streichen.

Begründung:

Mit der Einfuhruntersuchungsverordnung sollte der Grundsatz beibehalten werden, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger in deutsches Recht umzusetzen. Das ist insbesondere für die Rechtsunterworfenen von Bedeutung, da Zuwiderhandlungen gegen den neu eingeführten § 3 gemäß § 7 einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellen.

Die Änderung entspricht auch der von der Bundesregierung in der vorliegenden Drucksache formulierten Begründung.